



647 Bericht von Dominik Bursy, Hermann Buslei, Johannes Geyer und Peter Haan

Inflationsanpassung der Renten trotz positiver Aspekte keine überzeugende Alternative

- Inflationsanpassung der Renten kann Beitragssätze deutlich senken
- Sicherungsniveau sinkt für Rentner in hohem Alter deutlich
- Inflationsanpassung nur während des Rentenbezugs erlaubt höhere Einstiegsrenten

657 Interview mit Hermann Buslei

660 Kommentar von Marcel Fratzscher

Deindustrialisierung ist nicht der Niedergang von Deutschlands Wirtschaft

Die Entwicklung der Nettoeinkommen in der Bundesrepublik

Einkommensverteilung										
	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1. Hj. 1955	2. Hj. 1955	1. Hj. 1956	
Werte in Mrd. DM										
Nettolohn und -gehalt	35,7	40,4	44,8	49,9	54,5	61,4	58,9	62,5	62,6	
Sozialeinkommen, insgesamt	12,3	12,6	13,8	17,8	a) 19,0	a) 19,9	a) 19,9	a) 19,3	a) 11,0	
Masseneinkommen	44,0	54,0	60,8	67,1	73,5	81,3	78,5	82,8	85,6	
Nettoeinkommen der Öffentlichen Hand	22,6	22,7	22,8	b) 29,0	b) 31,8	b) 34,2	b) 37,1	b) 39,1	b) 39,6	
Nettoeink. der Selbständigen u. Unternehmern	22,6	26,8	26,0	30,5	39,1	53,0	15,3	18,2	16,3	
Nettosozialprodukt zu Marktpreisen	84,8	105,5	118,4	124,1	134,4	131,0	70,9	80,1	79,1	
in vH des Nettosozialprodukts										
Nettolohn und -gehalt	39,7	38,5	38,5	40,2	40,8	49,6	40,8	49,6	41,2	
Sozialeinkommen, insgesamt	14,5	12,0	11,5	14,5	14,1	15,2	12,5	12,0	11,0	
Masseneinkommen	54,2	51,2	52,1	54,5	54,7	53,9	54,3	53,4	55,1	
Nettoeinkommen der Öffentlichen Hand	19,1	21,5	23,9	24,1	22,7	24,0	24,1	23,9	24,5	
Nettoeink. der Selbständigen u. Unternehmern	26,7	27,8	24,0	21,4	31,9	33,3	31,6	29,7	20,6	
Nettosozialprodukt zu Marktpreisen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	

© CC BY 4.0

Die Ergebnisse der vom DIW vierteljährlich durchgeführten Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unterrichten u. a. über die laufende Entwicklung der Nettoeinkommen, gegliedert nach den großen sozialen Bereichen. Die aktuelle Entwicklung dieser Einkommen ist deshalb von besonderem Interesse, weil seit Jahresfrist Befürchtungen laut wurden, daß die stärker als die gesamtwirtschaftliche Produktivität steigenden Löhne eine güterseitig nicht mehr zu bewältigende Nachfrage hervorrufen müßten und somit zu erheblichen Preissteigerungen führen würden. Die Übersicht zeigt, daß tatsächlich der Anteil der Nettolöhne und -gehälter am Nettosozialprodukt im ersten Halbjahr 1956 zugenommen hat, nämlich von rund 40,8 vH in der entsprechenden Zeit des Vorjahres auf nunmehr 41,2 vH. Gleichzeitig sind auch die Sozialeinkommen anteilmäßig gewachsen, so daß die „Masseneinkommen“ und damit die Massenkaufkraft sowohl dem absoluten als auch dem relativen Wert nach im 1. Halbjahr 1956 einen Höchststand erreicht haben. Trotzdem zeigt ein Vergleich mit den Ergebnissen der früheren Jahre, daß es sich hier nur um eine verhältnismäßig bescheidene strukturelle Veränderung der Einkommensverteilung handelt. Vorausgesetzt, daß sie sich nicht in unerwünschtem Maße fortsetzt, gibt sie zu keinerlei konjunkturellen Bedenken Anlaß, wenn man nicht – viel allgemeiner – die immer noch hohe Zuwachsrates des Nettosozialprodukts und damit der Nettoeinkommen im Ganzen beanstanden wollte. Eine derartige Beurteilung kann aber nicht allein auf Grund der Einkommensverteilung und ihrer Veränderung erfolgen.

ten Halbjahr 1956 zugenommen hat, nämlich von rund 40,8 vH in der entsprechenden Zeit des Vorjahres auf nunmehr 41,2 vH. Gleichzeitig sind auch die Sozialeinkommen anteilmäßig gewachsen, so daß die „Masseneinkommen“ und damit die Massenkaufkraft sowohl dem absoluten als auch dem relativen Wert nach im 1. Halbjahr 1956 einen Höchststand erreicht haben. Trotzdem zeigt ein Vergleich mit den Ergebnissen der früheren Jahre, daß es sich hier nur um eine verhältnismäßig bescheidene strukturelle Veränderung der Einkommensverteilung handelt. Vorausgesetzt, daß sie sich nicht in unerwünschtem Maße fortsetzt, gibt sie zu keinerlei konjunkturellen Bedenken Anlaß, wenn man nicht – viel allgemeiner – die immer noch hohe Zuwachsrates des Nettosozialprodukts und damit der Nettoeinkommen im Ganzen beanstanden wollte. Eine derartige Beurteilung kann aber nicht allein auf Grund der Einkommensverteilung und ihrer Veränderung erfolgen.

Aus dem DIW Wochenbericht Nr. 42 vom 19. Oktober 1956

IMPRESSUM



DIW Berlin — Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
Anton-Wilhelm-Amo-Straße 58, 10117 Berlin
www.diw.de
Telefon: +49 30 897 89-0 E-Mail: kundenservice@diw.de
93. Jahrgang 14. Oktober 2026

Herausgeber*innen

Prof. Anna Bindler, Ph.D.; Prof. Dr. Tomaso Duso; Sabine Fiedler;
Prof. Marcel Fratzscher, Ph.D.; Prof. Dr. Peter Haan; Prof. Dr. Claudia Kemfert;
Prof. Dr. Alexander S. Kritikos; Prof. Dr. Alexander Kriwoluzky;
Prof. Karsten Neuhoﬀ, Ph.D.; Prof. Dr. Sabine Zinn

Chefredaktion

Prof. Dr. Pio Baake; Claudia Cohnen-Beck; Sebastian Kollmann;
Kristina van Deuverden

Lektorat

Dr. Daniel Graeber

Redaktion

Dr. Hella Engerer; Petra Jasper; Hanna Kathreen Antony;
Adam Mark Lederer; Sandra Tubik

Gestaltung

Roman Wilhelm; Stefanie Reeg; Eva Kretschmer, DIW Berlin

Umschlagmotiv

© imageBROKER / Steffen Diemer

Satz

Satz-Rechen-Zentrum Hartmann + Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

Der DIW Wochenbericht ist kostenfrei unter www.diw.de/wochenbericht
abrufbar. Abonnieren Sie auch unseren Wochenberichts-Newsletter unter
www.diw.de/wb-anmeldung

ISSN 1860-8787

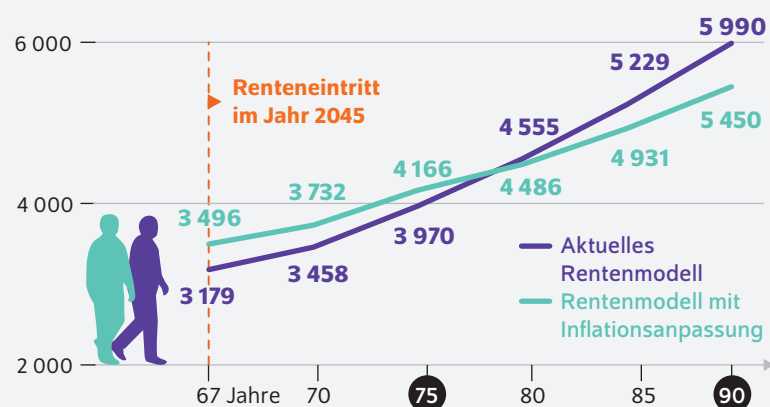
Inflationsanpassung der Renten trotz positiver Aspekte keine überzeugende Alternative

Von Dominik Bursy, Hermann Buslei, Johannes Geyer und Peter Haan

- Simulationsrechnungen zur Anpassung der Renten an die Inflation statt an die Löhne
- Unterscheidung zwischen Anpassungen bei Anwartschaften und während des Rentenbezugs zeigt deutliche Wirkung
- Inflationsanpassung von Anwartschaften und während des Rentenbezuges senkt Beitragssatz deutlich; Sicherungsniveau fällt aber bis 2070 von 48 auf 32 Prozent
- Inflationsanpassung nur während des Rentenbezugs erlaubt höhere Einstiegsrenten und stellt Menschen mit kurzer Rentenbezugsdauer besser
- Grundrente und Freibeträge in der Grundsicherung wären bessere Instrumente für Umverteilung

Rente mit Inflationsanpassung: Wer kurz lebt, gewinnt – wer länger lebt, kann verlieren

Durchschnittsrente in Euro pro Monat¹



Wer mit **75** Jahren stirbt, hat kumuliert rund **18 000 Euro² mehr** bekommen.

Für Personen, die mit **90** Jahren sterben, **gleichen sich Vor- und Nachteile etwa aus**. Beziehen sie die Rente länger, ergibt sich ein Verlust.



Über den gesamten Verlauf wird eine Inflationsrate von zwei und ein Wachstum der Durchschnittslöhne von drei Prozent angenommen. Die Inflationsanpassung betrifft nur den Rentenbezug; Anwartschaften folgen dem Lohnwachstum; der Beitragssatz entspricht (annähernd) der aktuellen Regelung; Rentenwerte zu Rentenbeginn werden in diesem Rahmen maximal möglich erhöht.

¹ Rente bei 45 Beitragsjahren mit durchschnittlichem Verdienst (Eckrente).
² In Preisen von 2026.
 Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

ZITAT

„Eine Inflationsanpassung der Renten kann Menschen mit kurzer Lebenserwartung zwar besserstellen, aber nur sehr grob. Sie macht die Rentenfinanzen zudem anfälliger für Preisschwankungen und politische Eingriffe. Wer gezielt Geringverdienende unterstützen will, sollte bei Grundrente und Grundsicherung ansetzen.“

— Hermann Buslei —

MEDIATHEK



Audio-Interview mit Hermann Buslei
www.diw.de/mediathek

Inflationsanpassung der Renten trotz positiver Aspekte keine überzeugende Alternative

Von Dominik Bursy, Hermann Buslei, Johannes Geyer und Peter Haan

ABSTRACT

In der rentenpolitischen Debatte wird vorgeschlagen, Renten zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs an die Inflation statt an die Lohnentwicklung zu koppeln. Der Bericht simuliert bis zum Jahr 2070 drei Varianten. Bei reiner Inflationsanpassung sinken Beitragssatz und Sicherungsniveau so stark, dass die gesetzliche Rentenversicherung ihre Rolle als Hauptsicherung im Alter nicht mehr erfüllen könnte. Werden Anwartschaften weiterhin mit den Löhnen angepasst und nur laufende Renten mit der Inflation fortgeschrieben, fallen Beitragssatzentlastung und Rückgang des mittleren Sicherungsniveaus moderat aus. Verzichtet man auf die Beitragsentlastung zugunsten höherer Renten bei Rentenbeginn, profitieren Personen mit kurzer Rentenbezugsdauer. Überzeugend ist die Inflationsanpassung dennoch nicht: Sie begünstigt allenfalls grob Gruppen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung, führt in höherem Alter zu sehr niedrigen Renten und könnte bei hoher Inflation die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung gefährden. Alternativ lässt sich der Beitragssatzanstieg durch einen verstärkten Nachhaltigkeitsfaktor begrenzen. Gruppen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung könnten von Verbesserungen bei der Grundrente profitieren.

Seit der Rentenreform 1957 werden die gezahlten Renten und die Rentenanswartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung vor allem nach der Lohnentwicklung angepasst. Deswegen wird die Rente auch „dynamische Rente“ genannt: Sie sichert die Teilhabe der Rentner*innen an der wirtschaftlichen Entwicklung. Streng genommen werden Renten nicht direkt erhöht. Das System funktioniert wie ein Punktekonto: Wer arbeitet und Beiträge zahlt, sammelt Rentenpunkte. Ein Jahr mit durchschnittlichem Verdienst ergibt genau einen Punkt. Die monatliche Rente entspricht der Zahl der Punkte, multipliziert mit dem Wert eines Punktes – dem sogenannten aktuellen Rentenwert. Nur dieser Wert wird jährlich nach einer gesetzlich festgelegten Regel an die Lohnentwicklung angepasst. Dadurch steigen laufende Renten und bereits erworbene Ansprüche gleichermaßen.¹

Seit den Rentenreformen der 1990er und frühen 2000er Jahre wurde die Lohnanpassung allerdings mehrfach gedämpft, wobei steigende Beitragssätze (Beitragssatzfaktor) und ein steigendes Verhältnis von Rentenausgaben zu Beitragseinnahmen (Nachhaltigkeitsfaktor) die Anpassung über die Renten Anpassungsformel mindern. Lediglich im Jahr 2000 wurde eine reine Inflationsanpassung vorgenommen, um die Ausgaben zu dämpfen.²

Die Anpassung der Anwartschaften und Renten nach der Lohnentwicklung ist international eher eine Ausnahme. Häufig wird die Preisentwicklung berücksichtigt oder eine Kombination von Lohn- und Preisentwicklung verwendet.³ In der rentenpolitischen Diskussion wurde auch in Deutsch-

¹ Die Anpassung der Anwartschaften beziehungsweise Renten zu Rentenbeginn wird damit „automatisch“ erreicht: Geht eine Person ein Jahr später in Rente, ist ihre Rente um den Anpassungssatz des aktuellen Rentenwerts höher.

² Ursprünglich war dies auch für 2001 vorgesehen. Vgl. Franz Ruland (2025): Zur Entwicklung der Anpassungsformel und der Rentendynamik. Deutsche Rentenversicherung, 1/2025, 9–41 (online verfügbar, abgerufen am 30. September 2026). Dies gilt auch für alle anderen Online-Quellen dieses Berichts, sofern nicht anders vermerkt.

³ OECD (2021): Pensions at a Glance, Table 1.2, 36. (online verfügbar); OECD (2025): Pensions at a Glance, Table 3.3, 151 (online verfügbar); Tim Deeken und Christoph Freudenberg (2023): Inflation trifft Rente: Welche Maßnahmen haben unsere Nachbarländer im Vergleich zu Deutschland ergriffen? Deutsche Rentenversicherung 2/2023, 133–151 (online verfügbar).

land – gerade in den letzten Jahren – die Option einer Rentenanpassung nach der Inflationsrate gefordert, vor allem mit dem Ziel, die absehbaren Finanzierungslasten der Rentenversicherung aufgrund des demografischen Wandels zu mindern.⁴ Als weitere Begründung wird auch Umverteilung genannt, da Bevölkerungsgruppen, die eine unterdurchschnittliche Lebenserwartung haben, bei einer Inflationsanpassung besser gestellt werden können.⁵

Das Ziel, die Rentenausgaben im Vergleich zum aktuell geltenden Recht weniger stark steigen zu lassen und gleichzeitig die Kaufkraft der Renten zu erhalten, kann nur dann erreicht werden, wenn die Lohnentwicklung dauerhaft über der Inflation liegt. Das war in der Vergangenheit überwiegend der Fall: Zwischen 1960 und 2020 lagen die Lohnänderungen in allen Zehn-Jahres-Zeiträumen mit Ausnahme von 2000 bis 2010 über der Inflationsrate.⁶ Durch Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor fällt der Unterschied zwischen beiden Anpassungsregeln allerdings geringer aus als es zunächst scheint.⁷ Damit die Höhe der Renten bei einer Inflationsanpassung im Verhältnis zum Lohneinkommen nicht zu stark sinkt, gibt es verschiedene Vorschläge, bei der Anpassung zwischen den Anwartschaften (und damit der Rente zu Rentenbeginn) und den laufenden Renten zu unterscheiden.⁸ So hat die Kommission Verlässlicher Generationenvertrag im Jahr 2020 eine Rentenregelung diskutiert, bei der der Wert der Anwartschaften nach dem geltenden Recht bestimmt wird und die jährliche Anpassung der Renten mit der Inflationsrate erfolgt.⁹

Simulationsrechnungen zu weiteren Varianten liegen bereits vor. Die Deutsche Bundesbank (2022) fixiert bei einem ähnlichen Vorschlag das Sicherungsniveau¹⁰ bei Rentenbeginn ab 2026 auf 48 beziehungsweise 50 Prozent und bestimmt Beitragssatz und Sicherungsniveau bis 2070. Das durchschnittliche Sicherungsniveau während des Rentenbezugs (Kasten) liegt in beiden Varianten über dem geltenden Recht, bei langer Bezugsdauer – also in hohem Alter – allerdings darunter. Erforderlich ist dafür ein leicht beziehungsweise deutlich höherer Beitragssatz.¹¹ Der Sachverständigenrat hat im Jahr 2023 eine Option untersucht, bei der analog zur Variante der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag nur die Bestandsrenten mit der Inflationsrate angepasst werden:¹² Für den Zeitraum bis 2080 ergeben sich ein bis zu 1,6 Prozentpunkte niedrigerer Beitragssatz und ein bis zu 3,5 Prozentpunkte niedrigeres durchschnittliches Sicherungsniveau, während das Sicherungsniveau beim Rentenzugang deutlich über dem bei geltendem Recht liegt. Die Alterssicherungskommission hat im Jahr 2026 eine Inflationsanpassung der Bestandsrenten „intensiv diskutiert und einheitlich abgelehnt“.¹³ Der schnellen Dämpfung des Ausgaben- und Beitragssatzanstiegs und dem garantierten Kaufkraftverlust stehe gegenüber, dass sich Menschen mit langer Lebensdauer und niedrigen Einkommen – vor allem Frauen – schlechter stellen¹⁴ und Risiken für die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung entstehen würden, wenn die Inflationsrate über der Lohnentwicklung läge.¹⁵

Dieser Bericht knüpft an diese Diskussion an. Im Mittelpunkt steht dabei die Abschätzung, wie sich alternative Formen der Inflationsanpassung auf Rentenhöhe, Sicherungsniveau und Beitragssatz auswirken. Auf dieser Grundlage werden die Vor- und Nachteile gegenüber der geltenden Anpassungsregel diskutiert.

Es werden drei Varianten betrachtet. In der ersten wird der aktuelle Rentenwert bei ansonsten unverändertem Recht künftig allein mit der Inflationsrate fortgeschrieben („reine Inflationsanpassung“). In der zweiten Variante gilt bis zum Rentenzugang weiterhin die geltende Anpassungsregel, die Bestandsrenten werden dagegen mit der Inflationsrate

⁴ So hat beispielsweise Monika Schnitzer, Vorsitzende des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, eine Anpassung der Bestandsrenten an die Inflationsrate gefordert. Das Niveau bei Renteneinstieg solle nicht gesenkt werden. Vgl. Der Spiegel (2024): SPD-Politikerin lehnt Kopplung der Rente an Inflation ab. 21. Mai 2024 (online verfügbar).

⁵ Vgl. Wolfram Richter und Martin Werding (2020): Unterschiedliche Lebenserwartung und Rentenanpassung. Ein Beitrag zur Lösung eines vernachlässigten Verteilungskonflikts. Perspektiven der Wirtschaftspolitik, 21 (4), 389–402 (online verfügbar).

⁶ Maßgeblich ist entsprechend der Rentenanpassungsregel die Entwicklung der durchschnittlichen Bruttolöhne. Vgl. Gundula Roßbach (2022): Die Rentenversicherung – Stabilitätsanker in unsicheren Zeiten. Deutsche Rentenversicherung Bund, Aktuelles Presse-seminar am 9. und 10. November 2022 in Würzburg (online verfügbar).

⁷ In Westdeutschland war dies zwischen 1997 und 2020 der Fall. Vgl. Hermann Buslei, Johannes Geyer und Peter Haan (2023): Vorbild Österreich – Welche Lehren können für die Gestaltung der Alterssicherung in Deutschland gezogen werden? FNA-Journal, 1/2023, Tabelle 63, 290 (online verfügbar).

⁸ In allen Formen der Alterssicherung besteht in der Leistungsphase ein Zielkonflikt zwischen einem hohen Startniveau und einer hohen Anpassungsrate; je nach Ausgestaltung stellen sich Personen mit niedriger oder hoher Lebenserwartung besser. Teilweise ist das gesetzlich geregelt: Das Betriebsrentengesetz lässt für ausgeschiedene Arbeitnehmer*innen alternative Anpassungsregeln zu, etwa eine nominale Anpassung von einem Prozent pro Jahr oder eine Anpassung mit der Inflationsrate (§ 2a Abs. 2 BetrAVG; erstere etwa in Tarifen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder). Wird die niedrige Anpassungsrate durch ein höheres Startniveau erzwungen, begünstigt das Personen mit niedriger Lebenserwartung. Ähnlich wirken Optionen wie die Teilkapitalauszahlung bei Rentenbeginn, etwa in der Riester-Rente.

⁹ Kommission Verlässlicher Generationenvertrag (2020): Bericht der Kommission. Band 1 – Empfehlungen, 78–88 (online verfügbar). Als Vorteile gelten ein gedämpfter Beitragssatzanstieg, eine Besserstellung von Personen mit niedriger Lebenserwartung und real konstante Renten, als Hauptnachteil eine sinkende Akzeptanz der Rentenversicherung. Kombiniert mit einer Haltelinie von 48 Prozent fällt der Beitragssatz erst ab Mitte der 2040er Jahre niedriger aus als im damals geltenden Recht. Vgl. dazu auch Franz Ruland (2024): Reformoptionen – die keine sind. Wirtschaftsdienst, 104 (2), 98–101 (online verfügbar).

¹⁰ Das Sicherungsniveau vor Steuern gibt das Verhältnis der Bruttostandardrente zum Durchschnittsentgelt, jeweils abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge wieder. Die Bruttostandardrente ist definiert als das 45-fache des aktuellen Rentenwerts.

¹¹ Deutsche Bundesbank (2022): Monatsbericht Juni 2022, 74. Jahrgang, Nr. 6, 49 (online verfügbar). Vgl. für eine weitere Kombination aus Haltelinie zu Rentenbeginn und Inflationsanpassung während des Rentenbezugs Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Vorschläge für eine Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (online verfügbar).

¹² Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023): Wachstumsschwäche überwinden – In die Zukunft investieren. Jahresgutachten 2023/2024, Abbildung 126, Tabelle 24, und Randnummer 426 (online verfügbar). Vgl. auch Martin Werding, Benedikt Runschke und Milena Schwarz (2024): Alterungsschub und Rentenreform: Simulationen für GRV und Beamtenversorgung. Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Arbeitspapier Nr. 1/2024 (online verfügbar).

¹³ Alterssicherungskommission (2026): Empfehlungen der Alterssicherungskommission. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg.), Stand Juni 2026, 38 (online verfügbar).

¹⁴ Vgl. Ruland (2024), a. a. O., 99–100.

¹⁵ Alterssicherungskommission (2026), a. a. O., 39.

Kasten

Das Modell PenPro

Das Modell PenPro (engl. Pension Projection) dient der Abschätzung der Entwicklung von Beitragssatz und Leistungen, insbesondere des Rentenniveaus, in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland bei geltendem Recht und bei alternativen Reformszenarien. Es bildet die für die vorliegende Fragestellung wichtigsten Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland ab. Das Simulationsmodell ist gruppenbasiert aufgebaut. Die abgebildeten „durchschnittlichen“ Individuen unterscheiden sich nach Alter, Geschlecht, Region (West-/Ostdeutschland) und nach Haupterwerbsformen (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, geringfügig Beschäftigte, nicht versicherungspflichtige Selbstständige, Beamt*innen). Beginnend mit dem Jahr 2024 erfolgt die Simulation jahresweise bis zum Jahr 2070. Dabei werden die in einem Kalenderjahr erworbenen Rentenanwartschaften auf der Basis vorgegebener Erwerbsumfänge (Quoten, Stunden) und Löhnen bestimmt. Für weitere Tatbestände, die zu Renten-

anwartschaften führen, wird vereinfachend ein Zuschlag vorgenommen. Aus der Summe der angesammelten Entgeltpunkte einer Geburtskohorte folgen (bei Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von Renten) in Verbindung mit dem aktuellen Rentenwert in einem Jahr die Rentenleistungen. Hinterbliebenenrenten werden pauschal als Anteil der Renten aus eigenem Recht bestimmt. Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der geltenden Regelung unter Berücksichtigung der Änderung der Bruttolöhne, des Beitragssatzes und des Nachhaltigkeitsfaktors angepasst. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge der Versicherten und Zuschüsse des Bundes. Der Budgetausgleich erfolgt durch die Anpassung des Beitragssatzes unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsreserve.

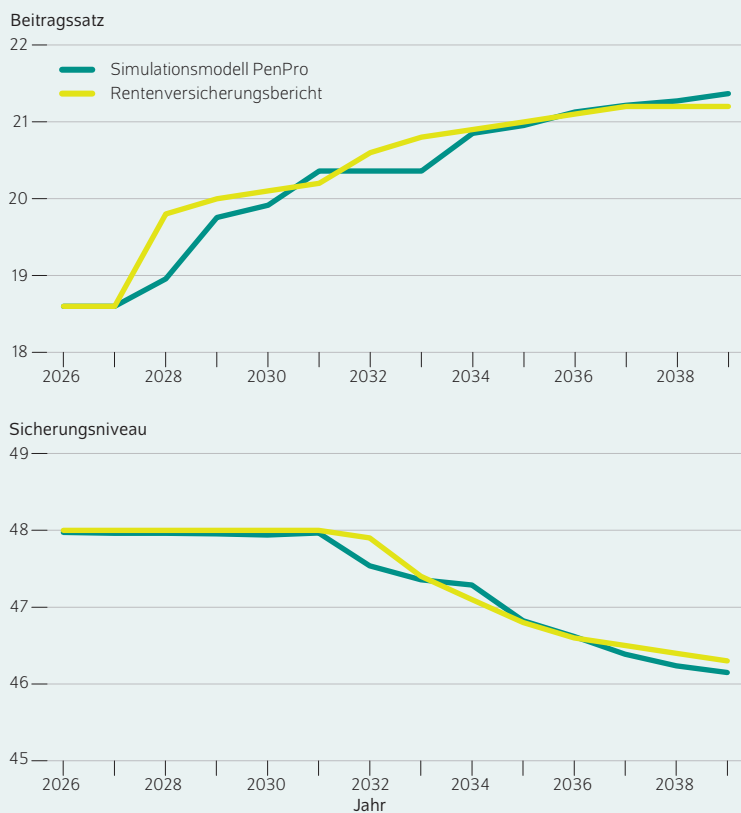
Die Bevölkerung im Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahr 2070 wird entsprechend der Annahmen in der „mittleren“ Variante G2-L2-W2 der 16. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes gesetzt. Nach dieser Vorausberechnung steigt der Altenquotient als Verhältnis der 65-Jährigen und Älteren zu den 20 bis 64-Jährigen von heute 40,8 Prozent über 52,2 Prozent im Jahr 2050 auf 58,2 Prozent im Jahr 2070. Datengrundlage für den Erwerbsumfang bilden für das Basisjahr Auswertungen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).¹ Diese werden für die Simulation unter Setzung von Annahmen fortgeschrieben. Die Daten für die bereits geleisteten Renten im Basisjahr stammen ebenfalls aus dem SOEP. Die angegebenen Rentenleistungen werden in Entgeltpunkte umgerechnet. Grundlage für die im Basisjahr bestehenden Rentenanwartschaften der durchschnittlichen Personen bilden Daten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Wachstumsrate der durchschnittlichen Löhne wird mit drei Prozent angenommen, die Inflationsrate mit zwei Prozent. Dies entspricht häufig getroffenen Annahmen. Bei einer geringeren Differenz würden die ausgewiesenen Effekte der Reformvarianten schwächer ausfallen.

Unter den im Modell PenPro getroffenen Annahmen ergibt sich für den Beitragssatz und das Sicherungsniveau der Rentenversicherung ein tendenziell ähnlicher Verlauf wie im entsprechenden Ausweis bis zum Jahr 2039 im Rentenversicherungsbericht 2025 (vgl. Abbildung). Langfristig liegen diese Werte in einer ähnlichen Größenordnung, wie sie von der Alterssicherungskommission oder dem Sachverständigenrat vorausberechnet wurden.²

Abbildung

Beitragssatz und Sicherungsniveau In Prozent



Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro; Rentenversicherungsbericht 2025.

© CC BY 4.0

Beitragssatz und Sicherungsniveau zeigen ähnliche Verläufe im Modell PenPro und nach dem Rentenversicherungsbericht 2025.

¹ Das SOEP ist eine repräsentative jährliche Wiederholungsbefragung privater Haushalte, die seit 1984 in Westdeutschland und seit 1990 auch in Ostdeutschland durchgeführt wird. Vgl. Jan Goebel et al. (2019): The German Socio-Economic Panel (SOEP). Journal of Economics and Statistics, 239(29), 345–360 (online verfügbar). Für diese Veröffentlichung wurden folgende Datenversionen verwendet: SOEP-Core v41, EU-Edition 2026 (online verfügbar).

² Vgl. Alterssicherungskommission (2026), a. a. O.; Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023), a. a. O.

Für die Abbildung der Rentenanpassung während des Rentenbezugs nach der Inflationsrate wurde das Modell um einen alters- und kohortenspezifischen aktuellen Rentenwert erweitert. Ausgehend von dem festgehaltenen Wert des aktuellen Rentenwerts im Jahr des Rentenzugangs ergibt sich dieser durch die Fortschreibung mit der Inflationsrate. Daraus folgt, dass sich auch das Sicherungsniveau über die Alter in einem Kalenderjahr unterscheidet. Das durchschnittliche Sicherungsniveau in einem Kalenderjahr ergibt sich als gewichtetes Mittel des Sicherungsniveaus in den Einzelaltern, wobei die Gewichte dem Anteil der Rentner*innen in einem Alter an allen Rentner*innen entsprechen.

Eine zusätzliche Erweiterung erfolgt für die untersuchte dritte Variante einer Inflationsanpassung der Renten. Bei dieser Variante wird die Ersparnis, die sich in der zweiten Variante aus der Inflationsanpassung der Bestandsrenten ergibt, für eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts genutzt. Der Beitragssatz wird (annähernd) auf dem Niveau des geltenden Rechts gehalten. Eine exakte Übereinstimmung der Beitragssätze ist dabei wegen der dynamischen Zusammenhänge in der Rentenanpassungsregel nicht möglich. In der Einführungsphase wird der aktuelle Rentenwert auch für Bestandsrenten angehoben. Alle Rentner*innen erhalten damit einen höheren Ausgangswert zu Lasten der künftigen Anpassung. Würde die gesamte Entlastung allein für die Erhöhung des Rentenwerts der Neuzugänge verwendet, ergäbe sich ein kaum begründbarer Vorteil für die zum Umstellungszeitpunkt rentennahen Kohorten. Die gewählte Vorgehensweise vermeidet zudem große Unterschiede in den zu erwartenden Renteneinkommen zwischen den kurz vor und den kurz nach Reformbeginn Verrenteten. Die Anhebung erfolgt ad hoc in Abhängigkeit von der maximal verbleibenden Restlebensdauer und führt zu dem angestrebten annähernd unveränderten Beitragssatz gegenüber dem Referenzfall.³

angepasst.¹⁶ Im dritten Szenario rückt die Umverteilung zugunsten von Personen mit niedriger Lebenserwartung in den Vordergrund, die im Durchschnitt auch unterdurchschnittliche Einkommen haben.¹⁷ Sie verbindet die Inflationsanpassung der Bestandsrenten mit einem möglichst hohen Rentenwert zu Beginn des Renteneintritts, begrenzt durch die Bedingung, dass der Beitragssatz annähernd dem des geltenden Rechts entspricht (Kasten).

Für alle drei Varianten werden Beitragssatz und Sicherungsniveau bestimmt, letzteres nach Alter differenziert (Kasten). Daneben werden auch absolute Rentenleistungen in einzelnen Altersjahren sowie kumulierte Leistungen bis zum Erreichen ausgewählter Alter ausgewiesen. Damit wird deutlich, um welche Beträge sich Personen mit kurzer Lebensdauer bei einer Änderung der Anpassungsregel verbessern könnten und wie viel Einkommen Personen mit langer Lebensdauer in höherem Alter gegenüber dem geltenden Recht fehlen würde.

Rentenversicherung verliert Hauptsicherungsfunktion bei reiner Inflationsanpassung

Die Anpassung des aktuellen Rentenwerts mit einer Inflationsrate von zwei Prozent führt in den 2030er Jahren zu moderaten Änderungen des Beitragssatzes im Vergleich zum geltenden Recht mit einem angenommenen Lohnwachstum von drei Prozent und dem dämpfenden Einfluss von Beitragssatz- und Nachhaltigkeitsfaktor. Der Grund hierfür ist, dass vor einer Beitragssatzsenkung die Nachhaltigkeitsrücklage bis zu ihrer Obergrenze aufgefüllt wird. Der Rentenwert steigt unter den getroffenen Annahmen in der Vorausberechnung bis 2040 nur um 37 Prozent, während er nach geltendem Recht um 42 Prozent steigen würde. Durch diese starke Dämpfung des Rentenwachstums ergeben sich mittel- und längerfristig deutlich sinkende Beitragssätze – trotz aller demografischen Veränderungen (Abbildung 1). Umgekehrt sinkt das Sicherungsniveau ab Reformbeginn durchgehend und erreicht im Jahr 2070 nur noch einen Wert von 32 Prozent (Abbildung 2). Im Szenario der reinen Inflationsanpassung des aktuellen Rentenwerts kann die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung bereits in wenigen Jahrzehnten die bisherige Rolle einer Hauptsicherungsfunktion für das Alter nicht mehr erfüllen.¹⁸ Auf längere Sicht ergibt sich sogar ihre schleichende Abschaffung.

¹⁶ Angelehnt an die vom Sachverständigenrat beschriebene Option (Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2023), a. a. O.). Dessen Berechnungen unterstellen allerdings eine Einführung bereits im Jahr 2023, während die Reform hier erst mit dem Auslaufen der Regelungen des Rentenpakets 2025 im Jahr 2032 beginnt. Der Zeitpfad der Reformwirkungen unterscheidet sich daher erheblich.

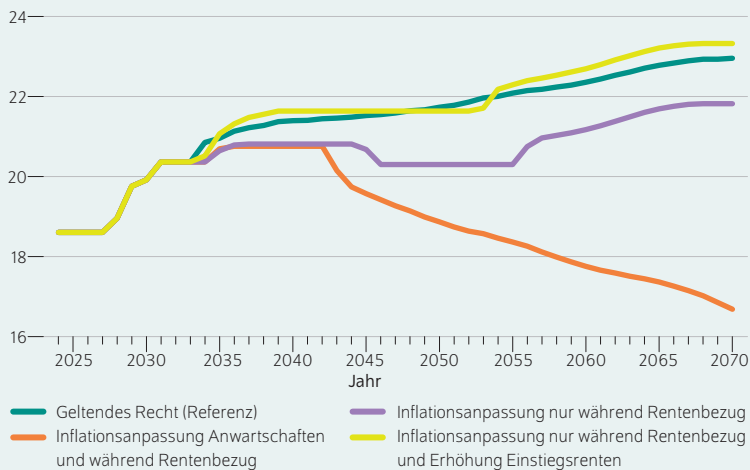
¹⁷ Vgl. Peter Haan und Maximilian Schaller (2021): Heterogene Lebenserwartung. DIW Politikberatung kompakt Nr. 171 (online verfügbar).

¹⁸ Es gibt für die gesetzliche Rentenversicherung kein explizites Sicherungsziel. Heute stellt sie aber mit großem Abstand die (im Durchschnitt) größte Quelle von Alterseinkommen dar. Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2024): Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2024 (online verfügbar).

³ Vgl. Abbildung 1.

Abbildung 1

Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bei geltendem Recht und Reformoptionen In Prozent



Anmerkung: Bei „Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten“ werden Inflationsanpassungen während der Bezugszeit, (annähernd) gleiche Beitragssätze wie im geltenden Recht und die in diesem Rahmen maximal mögliche Erhöhung des Rentenwerts zu Rentenbeginn angenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© CC BY 4.0

Die Anpassung der Renten mit der Inflationsrate kann je nach Ausgestaltung die Beitragssatzanstieg unterschiedlich stark mindern.

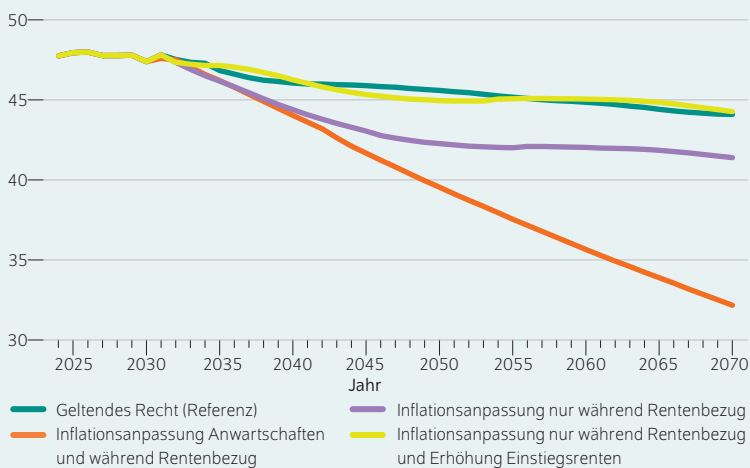
Auch bei Inflationsanpassung während des Rentenbezugs reduziert sich das Sicherungsniveau deutlich

Die fortbestehende Lohnanpassung der Rentenanwartschaften während der Erwerbsphase in Verbindung mit der Anpassung der gezahlten Renten mit der Inflationsrate erlaubt gegenüber dem geltenden Recht niedrigere Beitragssätze. Der Rückgang ist aber moderat und damit deutlich schwächer als bei reiner Inflationsanpassung (Abbildung 1). Das durchschnittliche Sicherungsniveau geht jedoch auch hier im Vergleich zum geltenden Recht merklich zurück (Abbildung 2). Das Sicherungsniveau zu Rentenbeginn liegt zunächst über dem Wert bei geltendem Recht (Abbildung 3), da der für die Renten zu Rentenbeginn maßgebliche Rentenwert aufgrund des niedrigeren Beitragssatzes etwas stärker steigt als unter geltendem Recht. Dem etwas höheren Sicherungsniveau zu Rentenbeginn stehen dann aber deutlich geringere Werte in großen Teilen der Bezugsphase gegenüber.¹⁹ Dabei unterscheiden sich die Effekte über die Kohorten. Die erste Kohorte, für die das neue Recht gilt, profitiert noch nicht von den höheren Rentenwerten aufgrund des gesunkenen Beitragssatzes. Sie wird aber im Vergleich zum geltenden Recht bereits in vollem Umfang durch die verringerte Rentenanpassung belastet (Abbildung 4). Spätere Kohorten profitieren dagegen zumindest in den ersten Renten Jahren von der Neuregelung. So ergibt sich beispielsweise für Personen, die im Jahr 2045 im Alter von 67 Jahren in Rente gehen, zu Rentenbeginn ein Sicherungsniveau, das mit etwa 47 Prozent über dem Niveau bei geltendem Recht liegt. Ab einem Alter von 71 Jahren dreht sich das Verhältnis aber wieder um.

Neben den Unterschieden im Sicherungsniveau kann auch die Betrachtung von absoluten Rentenbeträgen den Umfang der mit den Anpassungsregelungen verbundenen Verteilungseffekte verdeutlichen (Tabelle 1). Auch hier zeigt sich für die mit Reformbeginn im Jahr 2032 mit 67 Jahren in Rente gehenden Personen allein der Einfluss der Inflationsanpassung. Ihre Rente stimmt über die gesamte Rentenlaufzeit – bis auf geringfügige Abweichungen durch die konkrete Modellierung der Varianten – mit jener bei der reinen Inflationsanpassung überein. In beiden Fällen fällt der Wert der Eckrente (Altersrente mit 45 Entgeltpunkten ohne Abschläge) im Alter von 80 Jahren um etwa acht Prozent und im Alter von 90 Jahren um etwa 15 Prozent niedriger aus als bei geltendem Recht (Tabelle 2). Bei dem zweiten Beispielfall, bei dem eine Person im Jahr 2045 im Alter von 67 Jahren in Rente geht, ist dagegen die Rente zu Rentenbeginn im Fall der Inflationsanpassung allein während des Rentenbezugs höher als bei geltendem Recht (etwa 90 Euro

Abbildung 2

Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bei geltendem Recht und Reformoptionen In Prozent



Anmerkung: Bei „Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten“ werden Inflationsanpassungen während der Bezugszeit, (annähernd) gleiche Beitragssätze wie im geltenden Recht und die in diesem Rahmen maximal mögliche Erhöhung des Rentenwerts zu Rentenbeginn angenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© CC BY 4.0

Die Inflationsanpassung von Anwartschaften und laufenden Renten führt zu einem deutlich geringeren Sicherungsniveau.

¹⁹ Mit dem Übergang zur Anpassung der Renten nach dem Bezug der ersten Rente erhöht sich der Anreiz, länger zu arbeiten, da die Anwartschaften nur bis zum Rentenbeginn mit der annahmegemäß höheren Wachstumsrate der Löhne fortgeschrieben werden. Die daraus möglicherweise resultierende Veränderung im Verrrentungsverhalten wurde im Modell nicht berücksichtigt. Vernachlässigt werden auch Effekte, die aufgrund unterschiedlicher Höhe der Rentenanwartschaften von kurz- und langlebenden Personen entstehen, da allein durchschnittliche Personen abgebildet werden.

in Preisen des Jahres 2045, Tabelle 1). Im Alter von 71 Jahren hat sich der Vorteil bei der Inflationsanpassung aber wieder in einen Nachteil verwandelt.

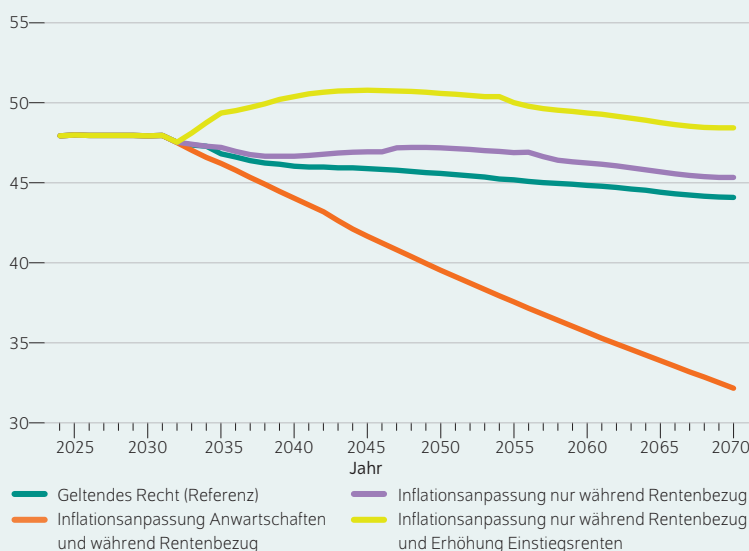
Spürbare Umverteilung bei Variante mit unverändertem Beitragssatz

Will man die Umstellung auf eine Inflationsanpassung nicht zur Begrenzung des Beitragssatzanstiegs, sondern zur budgetneutralen Umverteilung von spät zu früh Versterbenden nutzen, muss der Beitragssatz gegenüber der Entwicklung unter geltendem Recht (annähernd) unverändert gehalten werden. Das mittlere Sicherungsniveau liegt dann in etwa auf dem Niveau des geltenden Rechts (Abbildung 2).

Zu Rentenbeginn ergibt sich ein Sicherungsniveau, das deutlich über 50 Prozent liegt (Abbildung 3). Der Einstiegswert ist direkt abhängig von der Höhe der „Einsparung“ beim Beitragssatz mit Inflationsanpassung der Bestandsrenten im Vergleich zur geltenden Rentenanpassungsregel. Das Umverteilungsziel wird insoweit erreicht, als das Sicherungsniveau zu Rentenbeginn über und mit höherem Alter unter dem Wert bei geltendem Recht liegt. Für die bereits oben betrachteten Rentenverläufe (Eckrente) mit einem Rentenzugang im Jahr 2032 mit 67 Jahren liegt das Sicherungsniveau im Fall der maximalen Anhebung des Rentenwerts zu Rentenbeginn bis etwa zum Alter von 75 Jahren über dem Wert bei geltendem Recht (Abbildung 4, linke Seite). Für im Jahr 2045 mit 67 Jahren in Rente gehende Personen ist der Vorteil zu Rentenbeginn gegenüber dem geltenden Recht deutlich größer und erstreckt sich über weitere Lebensalter. Allerdings fällt der Wert mit höherem Alter auf deutlich unter 40 Prozent und damit weit unter das Niveau bei geltendem Recht (Abbildung 4).

Abbildung 3

Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Rentenbeginn bei geltendem Recht und Reformoptionen In Prozent



Anmerkung: Bei „Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten“ werden Inflationsanpassungen während der Bezugszeit, (annähernd) gleiche Beitragssätze wie im geltenden Recht und die in diesem Rahmen maximal mögliche Erhöhung des Rentenwerts zu Rentenbeginn angenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© CC BY 4.0

Das Sicherungsniveau zu Rentenbeginn kann deutlich über dem heutigen Niveau liegen, wenn es über die Rentenbezugszeit entsprechend stärker sinkt.

Tabelle 1

Durchschnittliche Bruttorente (Eckrente) im Monat In Euro (nominale Werte)

Alter	Alter 67 im Jahr 2032				Alter 67 im Jahr 2045			
	Geltendes Recht	Inflationsanpassung Anwartschaften und während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten	Geltendes Recht	Inflationsanpassung Anwartschaften und während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten
67	2 256	2 255	2 256	2 256	3 179	2 917	3 265	3 496
70	2 420	2 393	2 394	2 443	3 458	3 095	3 465	3 732
75	2 753	2 642	2 643	2 714	3 970	3 417	3 826	4 166
80	3 179	2 917	2 918	3 014	4 555	3 773	4 224	4 486
85	3 656	3 220	3 222	3 361	5 229	4 165	4 664	4 931
90	4 192	3 555	3 558	3 660	5 990	4 599	5 149	5 450

Anmerkung: Bei „Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten“ werden Inflationsanpassungen während der Bezugszeit, (annähernd) gleiche Beitragssätze wie im geltenden Recht und die maximal mögliche Erhöhung des Rentenwertes zu Rentenbeginn angenommen. Simulierte Werte vereinfacht um verbleibende Unterschiede im Beitragssatz zum Szenario „Geltendes Recht“ bereinigt.

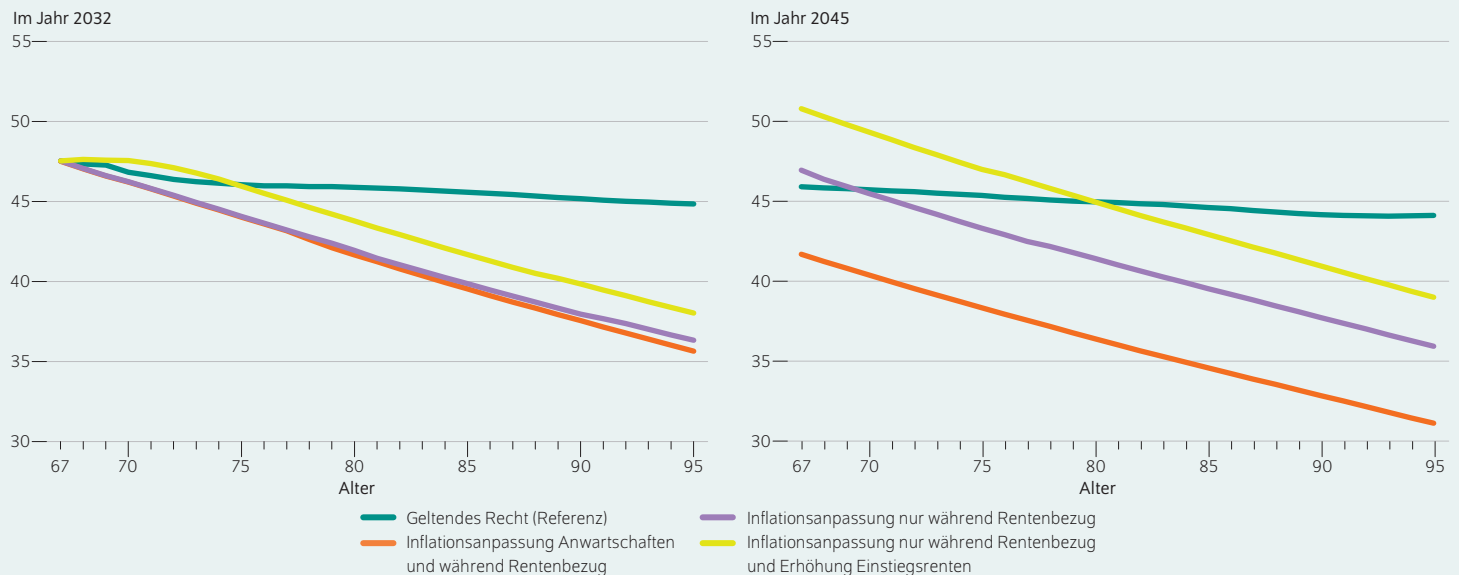
Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© CC BY 4.0

Abbildung 4

Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung bei geltendem Recht und Reformoptionen, Rentenzugang im Alter von 67 Jahren

In Prozent



Anmerkung: Bei „Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten“ werden Inflationsanpassungen während der Bezugszeit, (annähernd) gleiche Beitragsätze wie im geltenden Recht und die maximal mögliche Erhöhung des Rentenwerts zu Rentenbeginn angenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© CC BY 4.0

Die Inflationsanpassung von Anwartschaften und laufenden Renten senkt das Sicherungsniveau in jedem Alter; bei den anderen Varianten hängt die Wirkung vom Rentenzugangsjahr und Alter ab.

So ergibt sich in dieser Variante für die Eckrente zu Rentenbeginn mit 67 Jahren im Jahr 2045 eine um etwa 320 Euro je Monat höhere Rente im Vergleich zum geltenden Recht (Tabelle 1). Gegen Ende des achten Lebensjahrzehnts kehrt sich der Vorteil in einen Nachteil gegenüber dem geltenden Recht um. Betrachtet man beispielhaft eine Person, die mit 67 Jahren in Rente geht und im Alter von 75 Jahren stirbt, ergibt sich ein kumulierter Vorteil von etwa 18 000 Euro, gemessen in heutigen Werten, gegenüber dem geltenden Recht (etwa sieben Prozent der kumulierten Rentenleistungen bei geltendem Recht). Für eine Person, die im Alter von 90 Jahren stirbt, ergibt sich dagegen etwa ein Ausgleich von Vor- und Nachteilen. Bei einem Rentenzugang vor dem Alter von 67 Jahren ergibt sich der Ausgleich ebenfalls früher beziehungsweise bis zum Alter von 90 Jahren ein kumulierter Verlust gegenüber den geltenden Regelungen.

Fazit: Inflationsanpassung für Ausgleich zwischen Kurz- und Langlebenden nur wenig geeignet

Die Regeln zur jährlichen Anpassung der Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung haben direkten Einfluss auf das künftige Rentenniveau und die Entwicklung des Rentenbeitragsatzes in Deutschland. Mit der Form der Rentenanpassung ist aber auch eine Verteilung der Rentenleistungen

über Bevölkerungsgruppen mit einer unterschiedlichen Lebenserwartung verbunden. Die geltende deutsche Anpassungsregel zielt, abgesehen von den Dämpfungsfaktoren zur teilweisen Kompensation der demografischen Entwicklung, auf ein gleichbleibendes Sicherungsniveau, also ein konstantes Verhältnis von Rente im Vergleich zu Lohneinkommen. Im Vergleich zu einer Anpassungsregel, die zugunsten eines höheren Ausgangsniveaus auf niedrigere Anpassungsraten setzt, führt diese zu Vorteilen für Personen mit hoher Lebenserwartung.²⁰ Diskussionswürdig wird eine solche Anpassungsregel vor allem, wenn sich die Lebenserwartung von Bevölkerungsgruppen systematisch unterscheidet und diese Unterschiede nicht bewusst vernachlässigt werden sollen, wie dies etwa bei Männern und Frauen der Fall ist.²¹

²⁰ Welche Anpassungsregel angemessen ist, hängt von einer Verteilungsentscheidung ab. Wer länger lebt, bezieht über die gesamte Rentenzeit mehr Leistungen aus der Rentenversicherung. Bei gleichem Arbeitseinkommen und gleichem Rentenanspruch fällt das Lebensinkommen entsprechend ungleicher aus. Vermeidet man dies, indem das Rentenniveau mit zunehmender Bezugsdauer sinkt, nimmt stattdessen die Ungleichheit der laufenden Einkommen im Alter zu. Eine formale Analyse dieses Zielkonflikts, die die gesellschaftliche Bewertung von Ungleichheit im laufenden Konsum einerseits und im Lebensinkommen andererseits explizit macht, findet sich bei Youngsoo Jang, Svetlana Pashchenko und Ponpoje Porapakkarm (2024): Mortality Regressivity and Pension Design. *Journal of Public Economics*, 262, 105766 (online verfügbar).

²¹ Francesca Barigozzi, Helmuth Cremer und Jean-Marie Lozachmeur (2023): Gender wage and longevity gaps and the design of retirement systems. *Journal of Economic Behavior and Organization*, 209, 263–287 (online verfügbar).

Tabelle 2

Durchschnittliche Bruttorente (Eckrente) im Monat relativ zum geltenden Recht

In Prozent

Alter	Alter 67 im Jahr 2032				Alter 67 im Jahr 2045			
	Geltendes Recht	Inflationsanpassung Anwartschaften und während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten	Geltendes Recht	Inflationsanpassung Anwartschaften und während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug	Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten
67	100	99,9	100	100	100	91,8	102,7	110
70	100	98,9	98,9	101	100	89,5	100,2	107,9
75	100	96	96	98,6	100	86,1	96,4	104,9
80	100	91,8	91,8	94,8	100	82,8	92,7	98,5
85	100	88,1	88,1	91,9	100	79,7	89,2	94,3
90	100	84,8	84,9	87,3	100	76,8	86	91

Anmerkung: Bei „Inflationsanpassung nur während Rentenbezug und Erhöhung Einstiegsrenten“ werden Inflationsanpassungen während der Bezugszeit, (annähernd) gleiche Beitragssätze wie im geltenden Recht und die maximal mögliche Erhöhung des Rentenwertes zu Rentenbeginn angenommen. Simulierte Werte vereinfacht um verbleibende Unterschiede im Beitragssatz zum Szenario „Geltendes Recht“ bereinigt.

Quelle: Eigene Berechnungen mit dem Modell PenPro.

© CC BY 4.0

Um das quantitative Ausmaß der Wirkungen konkreter Rentenanpassungsregeln auf die künftige Entwicklung von Beitragssatz und Sicherungsniveau über die Rentenbezugszeit abzuschätzen, wurden die Wirkungen von drei Varianten der Anpassung der Renten mit der Inflationsrate der Anpassung nach geltendem Recht mit Hilfe von Simulationsrechnungen gegenübergestellt. Im ersten Fall der reinen Inflationsanpassung ergibt sich zwar ein erheblicher Rückgang des Beitragssatzes. Aufgrund des dabei stark sinkenden Leistungsniveaus kann die Rentenversicherung aber bereits nach wenigen Jahrzehnten ihre Hauptsicherungsfunktion nicht mehr erfüllen.

In der zweiten Variante wird der Rentenwert zu Rentenbeginn nach der geltenden Regel angepasst, während des Rentenbezugs erfolgt die Anpassung mit der Inflationsrate. In Übereinstimmung mit früheren Untersuchungen führt diese Regel unter den getroffenen Annahmen zur Entwicklung der Reallöhne zu einer spürbaren Minderung des erwarteten Beitragssatzanstiegs in der Rentenversicherung. Verbunden ist damit allerdings eine Reduktion des mittleren Sicherungsniveaus und insbesondere des Sicherungsniveaus in höherem Alter.

Im dritten Szenario ergibt sich ein deutlicher Vorteil für die Gruppe von Menschen mit geringer Lebenserwartung. Dabei werden die (potenziellen) Einsparungen aufgrund der Inflationsanpassung der Renten während der Bezugszeit der Renten genutzt, um budgetneutral die Renten zu Rentenbeginn im Vergleich zum geltenden Recht anzuheben. Damit leistet diese Variante konstruktionsbedingt keinen Beitrag zur Minderung des Beitragsanstiegs. Sie führt aber zu einem spürbar höheren Sicherungsniveau für Personen mit einer niedrigen Lebenserwartung und einer relativ kurzen Rentenlaufzeit.

Wegen der positiven Korrelation zwischen Einkommen und Lebenserwartung könnte daher eine Inflationsanpassung während der Rentenbezugszeit bei gleichzeitiger Erhöhung des Eingangsniveaus der Rente Vorteile für Personen mit geringer Lebenserwartung und niedrigen Rentenanwartschaften bieten. Allerdings ist die Eignung der Regelungen für diesen Zweck nicht zielgenau. Die Anpassung mit der Inflationsrate ist in keiner Weise auf die Höhe der Unterschiede in der Lebenserwartung abgestimmt. Damit kann sie allenfalls grob in die richtige Richtung wirken. Darüber hinaus bietet sie alleine keine (integrierte) Option zu einer gezielten und abgestuften Unterstützung langlebender Personen mit niedrigen Einkommen beziehungsweise Rentenanwartschaften, die sich bei der Inflationsanpassung schlechter stellen. Das betrifft vor allem Frauen. Ein Unterstützungsbedarf für diese Gruppe ist zu erwarten, da zwar eine (positive) Korrelation zwischen Einkommen und Lebenserwartung besteht, diese aber nicht perfekt ist. Immer dann, wenn eine solche Kompensation – jenseits des Verweises auf die Grundsicherung – als erforderlich angesehen wird, greift eine einfache Inflationsanpassung zu kurz.

Daher liegt es nahe, entweder Informationen zur Lebenserwartung einzelner Bevölkerungsgruppen zur Differenzierung der Rentenleistungen zu nutzen oder aber direkt an den Einkommen beziehungsweise den Rentenanwartschaften anzusetzen. Der erste Fall ist mit sehr hohen Informationsanforderungen verbunden und es ist daher offen, ob er umgesetzt werden könnte. Ein Weg, direkt an den Einkommen anzusetzen, besteht darin, die Rente progressiver zu gestalten.²² In die gleiche Richtung wirken auch andere Maß-

²² Vgl. Johannes Geyer, Peter Haan und Julie Tréguet (2024): Höheres Haushaltseinkommen geht bei Frauen und Männern mit höherer Lebenserwartung einher. DIW Wochenbericht, 25, 396–400 (online verfügbar).

nahmen, die tendenziell Personen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung zugutekommen. Dazu zählen zusätzliche Freibeträge in der Grundsicherung im Alter, wie von der Alterssicherungskommission vorgeschlagen, sowie eine Erhöhung von Leistungen bei der Erwerbsminderungsrente oder die derzeit diskutierte neue „Altersrente bei langjähriger Beitragszahlung und verminderter Berufsfähigkeit“.

Ein Beitrag zur Minderung des Beitragssatzanstiegs, wie er je nach Ausgestaltung der Inflationsanpassung entsteht, lässt sich – sofern gewünscht – auch mit anderen Instrumenten, wie etwa der von der Alterssicherungskommission vorgeschlagenen Verschärfung des demografischen Faktors, erreichen. Damit würden auch befürchtete Risiken für die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung bei zeitweise hohen Inflationsraten vermieden.

Dominik Bursy ist Doktorand in der Abteilung Staat im DIW Berlin | dbursy@diw.de

Hermann Buslei ist Wissenschaftler in der Abteilung Staat im DIW Berlin | hbuslei@diw.de

Peter Haan ist Leiter der Abteilung Staat im DIW Berlin | phaan@diw.de

Johannes Geyer ist stellvertretender Leiter der Abteilung Staat im DIW Berlin | jgeyer@diw.de

JEL: H55, D31

Keywords: Redistribution, pension adjustment, life expectancy, income distribution

© 1 Der Artikel ist gemäß der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 nachnutzbar: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>

INTERVIEW



„Inflationsanpassung der Renten hat Vorteile, aber die Nachteile überwiegen“

Hermann Buslei, Wissenschaftler in der Abteilung
Staat im DIW Berlin

1. **Herr Buslei, oft wird gefordert, die Renten nicht mehr an die Lohnentwicklung, sondern an die Inflation zu koppeln. Sie haben drei verschiedene Varianten einer Inflationsanpassung bis zum Jahr 2070 durchgerechnet. Inwieweit würde es die Beitragssätze verändern, wenn die Renten künftig nur noch entsprechend der Inflation steigen?** Eine reine Inflationsanpassung, sowohl der Renten zu Rentenbeginn als auch während des Rentenbezugs, würde eine massive Senkung der Rentenleistungen bedeuten. Es würde sich sogar trotz des demografischen Wandels eine Senkung der Beitragssätze ergeben. Dies würde allerdings auch bedeuten, dass das Sicherungsniveau der Rente stark sinken würde und zwar von den heutigen 48 auf nur noch 32 Prozent. Damit würde die gesetzliche Rentenversicherung ihre Funktion als Hauptsicherung im Alter verlieren.
2. **Eine zweites Rechenszenario lässt die Rentenanpassung bis zum Renteneintritt an der Lohnentwicklung orientiert, koppelt aber die laufenden Renten danach an die Inflation. Was würde das für die Beitragssätze und das Sicherungsniveau bedeuten?** Dieser Vorschlag wurde schon von verschiedener Seite erörtert. Hier haben wir einen moderaten Rückgang des Beitragssatzanstiegs von etwa 1,5 Prozentpunkten. Bei den Rentenleistungen schlägt sich das in einem Rückgang von etwa drei Prozentpunkten des mittleren Sicherungsniveaus nieder.
3. **In Ihrem dritten Szenario rückt die Umverteilung zugunsten von Personen mit niedriger Lebenserwartung in den Vordergrund. Wie kann man sich das vorstellen?** In diesem Szenario gibt es keine Begrenzung des Beitragssatzanstiegs, und alle Vorteile bei der Finanzierung, die sich durch die geringere Anpassung über den Rentenbezugszeitraum ergeben, werden für den Rentenbeginn genutzt. Das heißt, wenn die Renten zu Rentenbeginn höher liegen und dann im Zeitablauf eine geringere Anpassung erfolgt, profitieren Personen mit einer kürzeren Lebensdauer von diesen höheren Werten zu Rentenbeginn mehr als Personen mit einer

höheren Lebensdauer, die im höheren Alter eine niedrigere Rente erhalten, als dies bei geltendem Recht der Fall wäre.

4. **Welche Ihrer Modellvarianten wäre aus sozialpolitischer Sicht am sinnvollsten?** Wenn man die reine Umverteilungsfrage in den Vordergrund stellt und nicht die Begrenzung des Beitragssatzanstiegs, dann wäre die dritte Variante natürlich von Vorteil. Aber wir sehen auch, dass die Inflationsanpassung einige Nachteile hat, die insbesondere daher rühren, dass es auch Personen gibt, die lange leben, aber niedrige Einkommen haben.
5. **Sollte die geltende Rentenanpassungsformel beibehalten und gegebenenfalls angepasst werden?** Aus unserer Sicht bietet die Inflationsanpassung Vorteile, aber in der Abwägung kommen wir doch dazu, dass die Nachteile diese Vorteile überwiegen. Ein wesentlicher Punkt bei der Inflationsanpassung ist, dass diese nicht zielgerichtet auf eine Umverteilung zugunsten von Personen mit unterdurchschnittlicher Lebenserwartung erfolgt. Das andere ist, dass eine Inflationsanpassung Gefahren für die finanzielle Stabilität der Rentenversicherung bedeuten kann, weil in Zeiten hoher Inflationsraten die Beitragsbasis der Renten, nämlich die Löhne, langsamer steigen könnte. Zudem bestehen auch bei Weiterverwendung der geltenden Rentenanpassung Möglichkeiten, Personen mit niedriger Lebenserwartung, die typischerweise ein unterdurchschnittliches Einkommen haben, besser zu stellen. Denkbar wäre zum Beispiel eine Verbesserung der bestehenden Grundrente oder ein Freibetrag für Leistungen der Rentenversicherung bei der Grundsicherung.

Das Gespräch führte Erich Wittenberg.

© © Der Artikel ist gemäß der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 nachnutzbar:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>



Das vollständige Interview zum Anhören finden Sie auf
www.diw.de/interview

SOEP Papers Nr. 1241

2026 | Laszlo Goerke, Markus M. Grabka, Viola Hilbert, Yue Huang



Industrial Relations and Working from Home in Germany during the COVID-19 Pandemic

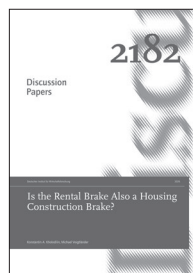
We investigate the role of industrial relations for working from home during and after the COVID-19 pandemic in Germany. Using data from the German Socio-Economic Panel (SOEP) for the years 2020 to 2023 and a special COVID sample (SOEP-CoV) for 2020 and 2021, we examine how collective bargaining and plant-level co-determination are associated with the incidence and frequency of working from home. Controlling for worker, firm, occupation, and industry characteristics, we find that employees covered by a collective bargaining agreement are less likely to work from home and do so less frequently than uncovered employees. In contrast, the incidence and frequency of working from home are positively associated with the presence of a works council.

www.diw.de/publikationen/soeppapers



Discussion Papers Nr. 2182

2026 | Konstantin A. Kholodilin, Michael Voigtländer



Is the Rental Brake Also a Housing Construction Brake?

This study investigates the causal effect of Germany's second-generation rent control policy — the Mietpreisbremse (rental brake) — on residential housing construction. Using administrative data covering nearly 11,000 German municipalities from 2010 to 2024, we employ staggered difference-in-differences estimators to address methodological biases of conventional two-way fixed effects models in settings with staggered treatment adoption. Our analysis examines multiple outcomes: total housing completions, completions of dwellings in multi-family houses (a proxy for rental housing supply), completions per capita, and net completions per housing stock. Results show that the rental brake has a statistically

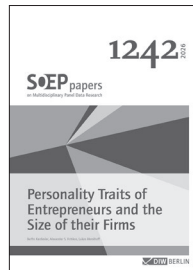
significant negative impact on housing construction, with stronger effects for multi-family dwellings. These findings remain robust to excluding major metropolitan areas, smaller municipalities, and municipalities with high homeownership rates, and persist even when the analysis is restricted to neighboring municipalities. This study contributes to the international literature on rent regulation by providing causal evidence from Germany's staggered policy rollout, suggesting that even second-generation rent controls — which explicitly exempt new construction — can dampen housing supply. This likely occurs through increased regulatory uncertainty, higher risk premia demanded by investors, and reduced rental revenues available to finance residential investment.

www.diw.de/publikationen/diskussionspapiere



SOEP Papers Nr. 1242

2026 | Berfin Kardaslar, Alexander S. Kritikos, Lukas Menkhoff



Personality Traits of Entrepreneurs and the Size of their Firms

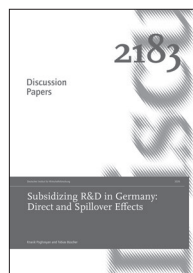
In this study, we examine the relationship between personality traits, captured by risk tolerance and the Big Five traits, and firm size, as measured by the number of employees. We show that the personality of entrepreneurs matters for the size of their firm they operate. We use a novel add-on to the German Socio-Economic Panel that includes a sub-sample of owner-managers running larger firms. High levels of risk tolerance – associated with an increased likelihood of firm exit in existing research – is positively associated with firm size for entrepreneurs in the market. High scores in extraversion are also associated with larger firms. However, a high level of openness for experience, a main driver of founding ventures, is negatively related to firm size. Overall, we show that running larger firms is associated with traits that are partially different from those that increase the likelihood of entrepreneurial entry or survival.

www.diw.de/publikationen/soeppapers



Discussion Papers Nr. 2183

2026 | Knarik Poghosyan, Tobias Büscher



Subsidizing R&D in Germany: Direct and Spillover Effects

This study estimates the effects of research and development (R&D) funding on firm performance and innovation activity in Germany for the period of 2000 to 2020. Since R&D collaborations between funded and non-funded firms can lead to positive externalities, our study accounts not only for the direct effects of the policy on funded firms but also for indirect (spillover) effects on non-funded firms. We use multiple databases (DAFNE, PATSTAT, Förderkatalog) and conduct empirical estimations on both firm and cluster levels. Our findings suggest that, in general, R&D funding has a positive impact on both funded and non-funded firms, which varies with the share of funded firms in the cluster. Interestingly,

the indirect impact on innovation is larger than the direct impact. The latter finding points out the advantages of this broad type of R&D funding (no sectoral or regional concentration) in enforcing innovation spillovers, but also highlights its limitation in generating stronger direct effects.

www.diw.de/publikationen/diskussionspapiere





MARCEL FRATZSCHER

Deindustrialisierung ist nicht der Niedergang von Deutschlands Wirtschaft

Marcel Fratzscher ist Präsident des DIW Berlin.
Der Kommentar gibt die Meinung des Autors wieder.

Deutschland diskutiert die Deindustrialisierung noch immer so, als ließe sie sich mit genug politischem Willen aufhalten. Das ist der falsche Ansatz. Die wirtschaftliche Transformation ist längst Realität. Vor 70 Jahren machte die Industrie noch mehr als die Hälfte der deutschen Wirtschaftsleistung aus, heute sind es rund 20 Prozent. In 20 Jahren könnte ihr Anteil deutlich unter zehn Prozent liegen. Dieser Trend ist kein deutsches Versagen – er ist ein struktureller Prozess, den alle hochentwickelten Volkswirtschaften durchlaufen. Entscheidend ist deshalb nicht, ob dieser Wandel kommt, sondern ob Deutschland ihn gestaltet oder ob dauerhaft gute Arbeitsplätze, Innovation und Wohlstand verloren gehen.

Deutschland kann und sollte nicht versuchen, seine bestehende Industriestruktur eins zu eins zu konservieren. Viele klassische Branchen stehen unter Druck: hohe Energiekosten, technologischer Wandel, Konkurrenz aus China, Dekarbonisierung. Manche Unternehmen werden schrumpfen, manche verschwinden. Das ist schmerzhaft, aber auch Teil dessen, was der Nobelpreisträger Philippe Aghion als kreative Zerstörung beschreibt: Nur wenn Altes weicht, kann Neues entstehen. Wirtschaftspolitik darf diesen Prozess nicht blockieren, sondern muss ihn sozial abfedern und helfen, ihn produktiv zu machen.

Doch genauso klar ist die Gegenseite: Die Industrie bleibt für Deutschland enorm wichtig. Sie ist ökonomischer Kern vieler regionaler Wertschöpfungsketten, schafft hohe Produktivität, starke Exportfähigkeit und gut bezahlte Arbeit. Sie erzeugt positive Synergien für den Rest der Wirtschaft: von Forschung über IT bis zu Logistik und Finanzierung. Wer die Industrie verliert, verliert oft auch hochwertige Dienstleistungen. Deutschland braucht auch in Zukunft eine starke Industrie, aber eine, die klimaneutraler, digitaler, wissensintensiver und stärker mit Dienstleistungen verzahnt ist.

Eine neue Industrie könnte in Bereichen stark sein, in denen technologisches Können und Qualität zählen: grüne Chemie, Batterietechnik, Medizintechnik, Robotik, industrielle KI, Kreislaufwirtschaft und klimaneutrale Mobilität. Ein neuer

Dienstleistungssektor könnte in Software, Cybersicherheit, Gesundheitswirtschaft, Bildung und wissensintensiven Unternehmensdiensten wachsen. Bereiche, in denen Deutschland in Teilen schon heute konkurrenzfähig ist. Für Dienstleistungen spricht ihre geringere Energieintensität und Skalierbarkeit, für die Industrie ihre Innovationskraft und regionale Verankerung. Beide Wege haben Grenzen: Deutschland ist bisher oft zu langsam, zu bürokratisch und zu risikoscheu, um neues Wachstum zu ermöglichen.

Die wirtschaftspolitische Antwort muss deshalb nüchtern ausfallen. Die Politik wird die Industrie nicht im alten Sinne retten. Aber sie kann entscheiden, ob Deutschland ein attraktiver Standort für neue Wertschöpfung wird. Das erfordert eine Doppelstrategie: die wettbewerbsfähigen Teile der Industrie modernisieren und zugleich den Aufstieg produktiver Dienstleistungen massiv beschleunigen helfen.

Dafür braucht es drei Prioritäten: deutlich mehr öffentliche Investitionen in Bildung, Infrastruktur, Digitalisierung und Forschung; mehr Dynamik durch weniger Bürokratie, schnellere Genehmigungsverfahren und bessere Finanzierung für Gründer*innen sowie eine viel stärkere europäische Perspektive. Im Wettbewerb mit den USA und China wird Deutschland nicht allein bestehen. Es braucht gemeinsame europäische Investitionen und eine koordinierte Innovations- und Industriepolitik.

Deindustrialisierung ist nicht automatisch Niedergang. Niedergang entsteht erst, wenn ein Land an überholten Strukturen festhält und neue Chancen verpasst. Deutschland hat die Fähigkeiten, die Unternehmen und die Menschen, um aus dem Wandel etwas Besseres zu machen.

Der Beitrag ist am 26. September 2026 in der Neuen Osnabrücker Zeitung erschienen.

© © Der Artikel ist gemäß der Creative-Commons-Lizenz CC BY 4.0 nachnutzbar:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>